

sicht auf 'ut erogetur' zurecht gemacht hat; denn auf 2 als vermeintliche Vorlage zurückzugreifen wird man sich versagen, wenn man gleich in ihr erkennt, wie die fehlerhafte Lesart 'ut erogetur' zu Stande gekommen ist — es ist nämlich auch in 2 falsch abgetheilt 'ut ereigitur'! — weil der Schreiber der Handschrift 3, wenn er 2 vor sich gehabt hätte, schwerlich die der Lücke entsprechenden von dem Sinn erforderten Worte sich hätte entgehen lassen.

Dass in 3 durch freie Erfindung auch das zweite Mal die Lücke in 1 gebüsst worden ist, wird augenfällig durch folgende Gegenüberstellung:

2	1	3
(J.-K. 945) exorantes clementiam eius, ut vos annis pluribus dexterae suae protectione servet incolumes.	exorantes clementiam eius, ut vos [. . . lacuna . . .] tue servet incolumes.	exorantes clementiam eius ut vos largiflua pietate sua conservet incolumes —

denn einerseits hätte keinerlei Veranlassung vorgelegen, wenn der Schreiber der jüngsten Handschrift die zuerst angeführte 2 zu Rathe gezogen hätte, von dem klaren Wortlaut derselben abzuweichen; andererseits lässt sich das in 3 ganz verworfene 'tue', welches der Schreiber der Handschrift 1 nach der gelassenen Lücke in seiner Vorlage noch entziffern zu können glaubte, sehr wohl mit 'protectione' zusammenbringen, da die drei letzten Buchstaben dieses Wortes 'one' in undeutlich gewordener Schrift leicht in 'tue' verlesen werden können: so dass also auch aus 1 die Richtigkeit und Ursprünglichkeit der in 2 gebotenen Lesart zu erschliessen ist.

Sind nun auch stets, so oft man bei oberflächlicher Betrachtung eine nähere Verwandtschaft der Handschrift 3 mit 2 als mit 1 annehmen möchte, alle Bedenken, so wie es geschehen ist, zu beheben, so stösst man in 3 doch auf eine Stelle, welche zu deutlich auf die entsprechende in 2 hinweist, als dass man hier die nähere Verwandtschaft in Abrede stellen dürfte. Die Wendung 'aliquid de . . . auctoritatem inuere' in 2 — so statt 'auctoritate minuere' unrichtig abgetheilt! — lautet nämlich in 3: 'aliquid de . . . auctoritatem inuenire', wobei der über dem Schluss-e in 'auctoritatem' stehende, m bedeutende Strich ausgekratzt ist. Die Erklärung dieses Zusammentreffens liegt glücklicher Weise sehr nahe. Da der Brief, in welchem die angeführte Wendung erscheint (J.-K. 938), der letzte der Epistolae Arelatenses ist, in 1 aber schon vor dem Auftreten der berührten Wendung nach Mittheilung nur etwa der Anfangs-Zwei-Fünftel schliesst, so hat offenbar der nach Vollständigkeit trachtende Schreiber der Handschrift 3, als seine Vorlage aufhörte, zur Ergänzung die weiterreichende